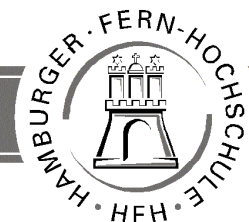


# Klausur – Mantelbogen



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	<b>Pflegemanagement</b>
Fach	<b>Recht der Pflege</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>PM-REP-P12-121208</b>
Datum	<b>08.12.2012</b>

Ausgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

Abgegebene Arbeitsbögen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift Aufsichtführende(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prüfungskandidat(in)

Aufgabe	1	2	3	4	5	$\Sigma$	Note
max. Punktzahl	18	28	17	12	25	100	
Prüfer							
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens							

\_\_\_\_\_  
Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur Korrektur:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



Studiengang	<b>Pflegemanagement</b>
Fach	<b>Recht der Pflege</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>PM-REP-P12-121208</b>
Datum	<b>08.12.2012</b>

### Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektor zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien sowie das zur Verfügung gestellte Papier ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.
- Bearbeiten Sie bitte **alle Aufgaben!**

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Hilfsmittel:</b>	BGB, Arbeitsgesetze, SGB V, SGB XI

### Bewertungsschlüssel

Aufgabe	1	2	3	4	5	$\Sigma$
max. Punktzahl	18	28	17	12	25	100

**Aufgabe 1****18 Punkte**

Die Versicherte V ist seit Anfang Dezember 2011 mit einem suprapubischen Katheter ausgestattet. An dessen Austrittsstelle befindet sich eine reizlose Wunde/Narbe. V erhielt von ihrem Hausarzt am 03.02.2012 eine ärztliche Verordnung für:

*„Verbandswechsel am SPK der Katheteraustrittsstelle, umtägig, einschließlich Pflasterverband und Reinigung des Katheters sowie Desinfektion“*

(sog. Versorgung eines suprapubischen Katheters) und reichte diese bei der Krankenkasse mit der Bitte um Genehmigung ein.

Die Krankenkasse lehnte eine Leistungsübernahme ab und begründete dieses wie folgt:

*„Nach den uns vorliegenden Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ist bei normaler Wundheilung die Behandlung an der Katheteraustrittsstelle und deren Umgebung in der Regel nach 5 Wochen abgeschlossen. Danach kann bei reizloser Wunde/Narbe an der Katheteraustrittsstelle auf eine Versorgung mit einem Verband komplett verzichtet werden. Die Versorgung einer reizlosen Wunde/Narbe ist keine Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege.“*

*Nach den uns vorliegenden Informationen liegt bei Ihnen eine reizlose, nicht behandlungsbedürftige Wunde vor. Die Versorgung der Katheteraustrittsstelle ist deshalb der Grundpflege zuzuordnen und im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) zu erbringen.*

*Für unsere Auffassung spricht auch, dass diese Verrichtung sich in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung häuslicher Krankenpflege (HKP-Richtlinie) bzw. in der Anlage zum Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen unter Maßnahmen der Grundpflege und dort unter Ziffer 2 finden lässt; Ziffer 22 und 28 kommen nicht zum Tragen.“*

Die V ist mit dieser Aussage der Krankenkasse nicht einverstanden.

Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen, ob die Krankenkasse die Leistungsübernahme zu Recht versagt hat.

**Bearbeitungshinweis: Benutzen Sie dazu bitte die Anlage auf Seite 5 und 6!**

**Aufgabe 2****28 Punkte**

T ist Träger einer Klinik in der mehrere Stellen zu besetzen sind. So sucht T u. a. eine Nachtschwester.

Unter den zahlreichen Bewerberinnen für diese Stelle als Nachtschwester befindet sich auch die K. Dieser war zum Zeitpunkt ihrer persönlichen Vorstellung am 15.12.2011 bei T bekannt, dass sie im dritten Monat schwanger ist.

Im Vorstellungsgespräch befragte T die K auch nach einer bestehenden Schwangerschaft. Trotz ausdrücklicher Nachfrage und Hinweis des T, dass es ihm auf die Einstellung einer Nachtschwester ankomme, offenbarte die K, um ihre Einstellung nicht zu gefährden, die Schwangerschaft nicht.

T war begeistert von K und ihren nachweislichen Qualifikationen und stellte sie ein. An ihrem ersten Arbeitstag, dem 02.01.2012 offenbarte K im Rahmen des Personalgespräches, in welchem auch ein Personalbogen auszufüllen war, dass sie schwanger ist.

T war – mit Blick auf die erfolgte Anstellung der K als Nachtschwester – außer sich und erklärte – unter Zeugen – gegenüber der K das Arbeitsverhältnis für ungültig.

Auch die N hatte sich auf die Stelle der Nachtschwester beworben, hatte aber von T eine Absage erhalten. Im Rahmen eines Telefonates mit T, in welchem sie die Ablehnungsgründe erfahren wollte, bat sie T darum, sich noch einmal persönlich bei T vorstellen zu dürfen. Da N's Stimme dem T sympathisch war, war T damit einverstanden. Daraufhin begab sich N zu T und nahm einen Fahrtweg von insgesamt ca. 400 Kilometer (Dresden-Berlin-Dresden) in Kauf. Letztendlich nützte N aber auch die persönliche Vorstellung nichts, da T bei seiner Absage gegenüber N blieb.

- 2.1) Ist das Arbeitsverhältnis der K mit der Erklärung des T beendet worden? 20 P  
Begründen Sie Ihre Antwort.
- 2.2) Erläutern Sie, ob N gegenüber T einen Anspruch auf Ersatz ihrer Vorstellungskosten hat? 8 P

**Aufgabe 3****17 Punkte**

Arbeitnehmer A ist beim Arbeitgeber B seit 5 Jahren angestellt. Regelmäßig im März nimmt A für zwei Wochen Urlaub und widmet sich seinem Hobby, dem Alpin- Skifahren. Im März 2012 verunglückte A im Rahmen seiner Alpin-Skitour bereits am 2. Tag so unglücklich, dass er für die nächsten 8 Wochen der stationären Behandlung in einem Krankenhaus bedurfte und anschließend für 4 Wochen eine Rehabilitationskur wahrnahm. Erst danach konnte er wieder seiner Tätigkeit bei B nachgehen.

Kann A von B oder von dritter Stelle für die Zeit seiner Erkrankung Lohnfortzahlung oder andere Ansprüche geltend machen und wenn ja, für welchen Zeitraum?

**Aufgabe 4****12 Punkte**

- 4.1) Wie viele Pflegestufen kennt die Pflegeversicherung und welche Voraussetzungen (materiell und formell) müssen generell vorliegen, um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten? 6 P
- 4.2) Was versteht man unter verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen? 3 P
- 4.3) Haben Versicherte gegenüber der Krankenkasse nach dem SGB V einen Anspruch auf verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen bzw. die Übernahme der Kosten für die Erbringung verrichtungsbezogener krankheitsspezifischer Pflegemaßnahmen durch einen Pflegedienst? 3 P

**Aufgabe 5****25 Punkte**

Arbeitgeber U gewährt bereits seit drei Jahren zur Weihnachtszeit seinen Angestellten eine Gratifikation in Höhe eines „zusätzlichen“ Monatsgehältes. Allerdings leistet U die Zahlung mit folgendem Hinweis:

*„Die Zahlung der Gratifikation erfolgt einmalig und freiwillig in der Weise, dass auch aus der mehrfachen Gewährung keine Rechtsansprüche für die Zukunft hergeleitet werden können. Die Gratifikationszahlung gilt als Dank für die Betriebstreue des Arbeitnehmers.“*

Auch im Jahr 2011 gewährt U allen seinen Angestellten diese Zahlung, außer dem Arbeitnehmer A, den er nicht besonders mag und dem Arbeitnehmer B, der sein Arbeitsverhältnis zum 31.12.2011 gekündigt hat, worauf U nicht gut zu sprechen ist.

Prüfen Sie unter Verwendung der in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, ob A und B jeweils einen Anspruch auf Zahlung der Gratifikation haben.

## Anlage – Auszug aus dem Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis)

### Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung

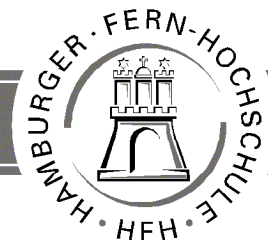
Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
2.	<p><b>Ausscheidungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ausscheidungen, Hilfe beim Ausscheiden</b> und der Beseitigung von Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum und auch Mageninhalt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Inkontinenzprodukten (z. B. Vorlagen, Condominial)</li> <li>• Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und der Harnröhrenöffnung, ggf. Abstößeln in zeitlich festgelegten Intervallen)</li> <li>• Wechsel des Katheterbeutel</li> <li>• Reinigung und Versorgung des Urostoma</li> <li>• Reinigung und Versorgung des Anus-praeter</li> </ul> </li> <li>- <b>Kontinententraining, Toilettentraining</b> (Aufsuchen der Toilette nach einem festen Zeitplan). Die Uhrzeiten sind in einem Erfassungsbogen zu dokumentieren. <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Harnblase. Die Blasenentleerungszeiten sind im Abstand zur Einnahme von Flüssigkeit je nach Gewohnheit der Patientin oder des Patienten einzupendeln, anfänglich mindestens zweistündlich. Angestrebt wird eine viermalige Blasenentleerung pro Tag.</li> <li>• des Enddarms. Die Darmentleerungszeiten sind je nach Gewohnheit der Patientin oder des Patienten einzupendeln.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>gegebenenfalls einschließlic</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pflegerische Prophylaxen (pflegerische Maßnahmen zur Vorbeugung von z. B. Kontrakturen, Obstipation, Parotitis, Pneumonie, Soor, Thrombose, Hornhautaustrocknung, Intertrigo),</li> <li>• Dekubitusprophylaxe wenn Hautdefekt noch nicht besteht (z. B. wirksame Druckentlastung, Hautpflege, ausreichende Flüssigkeitszufuhr),</li> <li>• Lagern (Flachlagerung, Oberkörperhochlagerung, Bauchlagerung, Beintiefenlagerung, Beinhochlagerung oder Seitenlagerung (30, 90, 135 Grad), ggf. unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln),</li> <li>• Mobilität, Hilfe zur Verbesserung der (im Rahmen der aktivierenden Pflege z. B.: Aufstehen aus liegender oder sitzender Position in Form von Aufrichten bis zum Stand, Gehen und Stehen, Treppensteigen, Transfer/Umsetzen, Hinsetzen und Hinlegen, Betten einer immobil Patientin oder eines immobil Patienten, Lagern, allgemeine Bewegungsübungen).</li> </ul>	<p>siehe Stomabehandlung (Nr. 28)</p> <p>siehe Einlauf, Klistier, Digitale Enddarmausräumung (Nr. 14)</p> <p>Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung.</p> <p>siehe Trachealkanüle, Wechsel und Pflege der (Nr. 29)</p> <p>siehe PEG, Versorgung bei (Nr. 27)</p> <p>siehe Katheter, Versorgung eines suprapubischen (Nr. 22)</p> <p>Ist aus medizinischer Sicht eine besondere Lagerungsform erforderlich, ist dies auf der Verordnung einer anderen Leistung anzugeben.</p>	

Anlage – Auszug aus dem Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis)

Leistungen der Behandlungspflege

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
22.	<p><b>Katheter, Versorgung eines suprapubischen</b>                      Verbandwechsel der Katheterraumtrittsstelle einschließlich Pflasterverband und einschließlich Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente.</p>	<p>siehe Ausscheidung (Nr. 2)                      siehe Stomabehandlung (Nr. 28)                      Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Erhaltung und Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung</p>	
28.	<p><b>Stomabehandlung</b>                      Desinfektion der Wunde, Wundversorgung, Behandlung mit ärztlich verordneten Medikamenten, Verbandwechsel und Pflege von künstlich geschaffenen Ausgängen (z.B. Urostoma, Anus-praeter) bei akuten entzündlichen Veränderungen mit Läsionen der Haut</p>	<p>Bei Anus-praeter und Urostoma siehe Ausscheidungen (Nr. 2)                      siehe Katheter, Versorgung eines suprapubischen (Nr. 22)                      siehe PEG, Versorgung bei (Nr. 27)                      Bei Trachostoma siehe Trachealkanüle, Wechsel und Pflege (Nr. 29)</p>	





Studiengang	<b>Pflegemanagement</b>
Fach	<b>Recht der Pflege</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>PM-REP-P12-121208</b>
Datum	<b>08.12.2012</b>

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet. Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- **Bei einem anderen vertretbaren Lösungsweg nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.**
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß nachstehendem Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie bitte in den Klausur-Mantelbogen ein und unterzeichnen Sie bitte Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß Prüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**27.12.2012**

in Ihrem Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin ist unbedingt einzuhalten.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	$\Sigma$
max. Punktezahl	18	28	17	12	25	100

**Lösung zu Aufgabe 1**

SB 7 Kap. 1.2.3.1

**18 Punkte**

V hat gegenüber ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf Übernahme der ärztlich verordneten Leistungen nach **§ 37 Abs. 2 SGB V**, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SGB V erfüllt sind. 2 P

Nach § 37 Abs. 2 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen, Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. 2 P

V begehrt in ihrem Haushalt auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung von ihrer Krankenkasse Leistungen in Form des Verbandswechsels an der Katheteraustrittsstelle.

Bei der verordneten Leistung könnte es sich um eine Leistung der **Behandlungspflege** als Teil häuslicher Krankenpflege handeln. 2 P

Der Begriff Behandlungspflege umfasst Maßnahmen, die ärztlich verordnet sind und krankheitsspezifische Hilfeleistungen umfassen, die von Pflegefachkräften erbracht werden. Die ärztliche Verordnung vom 03.02.2012 ist eine Maßnahme der Behandlungspflege und damit dem Bereich der häuslichen Krankenpflege zuzuordnen.

In dem als Anlage zu den Richtlinien Häuslicher Krankenpflege (HKP-Richtlinien) erlassenen **Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege** (Leistungsverzeichnis) ist unter **Ziffer 22** die Versorgung eines suprapubischen Katheters genannt. 10 P

Die Versorgung umfasst ausweislich der Leistungsbeschreibung den Verbandswechsel der Katheteraustrittsstelle einschließlich Pflasterverband und einschließlich Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlicher Medikamente.

Nach dem ausdrücklichen **Wortlaut** der Ziffer 22 gehört also der **Verbandswechsel** der Katheteraustrittsstelle einschließlich **Pflasterverband** und **Reinigung** des Katheters zu den verordnungsfähigen Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege.

Eine **Einschränkung** dahingehend, dass der Verbandswechsel nur bei akut entzündlichen Veränderungen der Katheteraustrittsstelle, nicht aber bei einer reizlosen Haut bzw. Narbe, dazugehört, lässt sich dem Wortlaut der Ziffer 22 **nicht** entnehmen.

Zudem ist dem Leistungsverzeichnis keine zeitliche Komponente zu entnehmen. Die Stellungnahme des MDK enthält lediglich eine Empfehlung, demnach auch nach Ablauf der 5 Wochen die Versorgung eines SPK aufgrund einer ärztlichen Versorgung möglich ist.

Der Hinweis der Krankenkasse auf Ziffer 2 geht fehl, da **Ziffer 2** von „**Ausscheidungen**“ spricht und ausweislich der Leistungsbeschreibung sowie der Bemerkung die Versorgung mit einem suprapubischen Katheter unter Ziffer 22 stellt.

Die Krankenkasse hat demnach die Leistung zu Unrecht abgelehnt. V hat einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse auf die ärztlich verordnete Leistung. 2 P

**Lösung zu Aufgabe 2**

SB 4 Kap. 1.5, 1.6, 3.1; SB 3 Kap. 3.7

**28 Punkte**

2.1) Zu prüfen ist, ob das zwischen T und K begründete Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

a) In der Erklärung des T, das Arbeitsverhältnis sei ungültig, könnte eine ordentliche (§ 622 BGB, § 1 KSchG) bzw. außerordentliche (§ 626 BGB) Kündigung des Arbeitsvertrages durch T gesehen werden. Allerdings scheidet eine Kündigung der K daran, dass K als Schwangere **absoluten Kündigungsschutz** nach **§ 9 Abs. 1 MuSchG** genießt, der einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses entgegensteht. Eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 3 MuSchG liegt nicht vor. 4 P

b) T könnte mit seiner Erklärung gegenüber K den bestehenden Arbeitsvertrag wirksam **angefochten** haben. Der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus **§ 123 Abs. 1 BGB**. 5 P

Die Anfechtung eines Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung setzt zunächst voraus, dass die Frage des Arbeitgebers zulässig war und der Arbeitnehmer die Frage bewusst falsch beantwortet hat.

K müsste den T getäuscht haben. Die Täuschungshandlung könnte darin zu sehen sein, dass K die Frage des T – im Rahmen des Einstellungsgespräches – nach einer Schwangerschaft objektiv falsch beantwortet hat, also unwahre Tatsachen vorgespiegelt hat.

Eine arglistige Täuschung durch den Arbeitssuchenden liegt aber dann nicht vor, wenn im Rahmen von Bewerbungsgesprächen **unzulässige Fragen** gestellt werden. Der Arbeitgeber hat in solchen Fällen kein billigenswertes Interesse an einer wahrheitsgemäßen Antwort. 5 P

Fraglich ist, ob die Frage nach einer etwaigen Schwangerschaft eine unzulässige Frage ist.

Die Frage stellt einen Verstoß gegen das AGG dar, da das **AGG** u. a. eine **Benachteiligung wegen des Geschlechts** verbietet (§ 1 AGG).

Die **Frage nach einer Schwangerschaft** ist somit **generell unzulässig**. Wenn der Arbeitgeber danach fragt, darf der Arbeitnehmer die Unwahrheit sagen, d. h. darf eine in Wahrheit gegebene Schwangerschaft verheimlichen.

Fraglich ist, ob dies auch dann so ist, wenn die Arbeitnehmerin sich auf eine Stelle bewirbt, die eine Tätigkeit auf dieser Stelle aufgrund geltenden Beschäftigungsverbotes zeitweise unmöglich macht, sodass die nach dem Arbeitsvertrag **geschuldete Tätigkeit von Anfang an nicht aufgenommen** werden kann. 5 P

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kann eine schwangere Bewerberin, die sich auf eine unbefristete Stelle bewirbt, die Frage nach dem **Vorliegen einer Schwangerschaft** auch dann **falsch beantworten**, wenn sie die vereinbarte Tätigkeit während der Schwangerschaft wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes, wie hier aufgrund des Nachtarbeitsverbotes gemäß § 8 Abs. 1 MuSchG, gar nicht ausüben kann. Dieses **Hindernis** ist nach Auffassung des BAG **nur vorübergehender Natur**, d. h. es ist dem Arbeitgeber zuzumuten, auf den Arbeitseinsatz der neu eingestellten Schwangeren zeitweise zu verzichten.

**Ergebnis:** Somit war die Frage des T nach der Schwangerschaft unzulässig. K hatte ein Recht zur Lüge, demnach K's Handeln keine arglistige Täuschung war. T kann daher den Arbeitsvertrag nicht anfechten. 1 P

- 2.2) Als **Anspruchsgrundlage**, wonach N die ihr entstandenen Vorstellungskosten in Form von Fahrtkosten gegenüber T geltend machen könnte, kommt **§ 670 BGB** in Betracht. 2 P
- Grundsätzlich steht Bewerbern ein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß **§ 670 BGB** zu, wenn der Arbeitgeber den Bewerber zur Vorstellung aufgefordert und eingeladen hat. 6 P
- Hier beruht die persönliche Vorstellung der N indes nicht auf einer Einladung des T, vielmehr hat N, nachdem sie zunächst eine schriftliche Absage erhalten hat, selbst um eine persönliche Vorstellung gebeten. Die persönliche Vorstellung der N geht damit nicht auf eine Initiative des T zurück, sondern resultiert aus dem Wunsch der N sich noch einmal persönlich vorstellen zu dürfen.
- N hat daher keinen Anspruch gegenüber T auf Ersatz der Vorstellungskosten, insbesondere der Fahrtkosten für die Strecke Dresden – Berlin – Dresden.

**Lösung zu Aufgabe 3**

SB 4 Kap. 4.4.3

**17 Punkte**

1. A könnte gegen B einen Anspruch auf **Lohnfortzahlung** gemäß **§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG** haben. 2 P
- Der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verlangt, dass 4 P
- der Arbeitnehmer
  - aufgrund Krankheit
  - an der Arbeitsleistung verhindert ist,
  - ohne dass ihn ein Verschulden trifft.
- Vorliegend ist A an der Erbringung seiner Arbeitsleistung aufgrund des während seines Urlaubs erfolgten Unfalles beim Alpin-Skifahren und der daraus resultierenden Krankenhausbehandlung und Rehabilitationskur, d.h. **aufgrund Erkrankung, verhindert**. 1 P
- Fraglich ist, ob A an der Erkrankung ein **Verschulden** trifft, da er sich dem Alpin-Skisport widmete. 5 P
- Ein Verschulden bei Sportunfällen ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene gegen **anerkannte Regeln der Sportart** verstoßen hat und darauf der Unfall zurückzuführen ist. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer sich in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise betätigt oder eine gefährliche Sportart ausübt, bei der sich nicht nur das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. Eine **gefährliche Sportart** liegt grundsätzlich dann vor, wenn das Verletzungsrisiko so groß ist, dass auch ein besonders gut ausgebildeter Sportler bei sorgfältiger Beachtung aller Regeln dieses Risiko nicht vermeiden kann. Der Alpin-Skisport (Abfahrtski) kann nicht als eine gefährliche Sportart angesehen werden, sodass der Unfall bzw. die darauf beruhende Erkrankung des A nicht als verschuldet anzusehen ist.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass A von B Entgeltfortzahlung nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG** bis zu einer Gesamtdauer von **6 Wochen** erhält. 1 P
2. Zu prüfen ist, ob A weitere Ansprüche hat. In Betracht kommt ein Anspruch auf **Krankengeld** gegenüber der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf der sechs Wochen Entgeltfortzahlung gemäß **§§ 44, 47 SGB V**. 1 P

Nach §§ 44, 47, 48 SGB V hat A Anspruch auf Krankengeld gegenüber seiner Krankenkasse i. H. v. 70% seines Bruttoeinkommens für maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren (je Krankheitsfall), also hier für den verbleibenden Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit 3 P

### Lösung zu Aufgabe 4

SB 7 Kap. 1.2.3.1, 2.3

12 Punkte

- 4.1) Die Pflegeversicherung kennt **3 Pflegestufen**. 1 P
- Die generellen materiellen Voraussetzungen sind in § 14 SGB XI festgeschrieben. Danach ist Voraussetzung für eine Einstufung in eine Pflegestufe, dass **Pflegebedürftigkeit** i. S. d. § 14 Abs. 1 SGB XI vorliegt, also wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung. Daneben muss die Pflegebedürftigkeit zu einem Hilfebedarf i. S. d. § 14 Abs. 3 SGB XI bei den **Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens für mindestens 6 Monate** führen. 4 P
- Die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung bedarf in formeller Hinsicht einem **formlosen Antrag** durch den Pflegebedürftigen. 1 P
- 4.2) Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind Maßnahmen der Behandlungspflege, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf **untrennbarer Bestandteil** einer Verrichtung nach § 14 Abs. 4 SGB XI ist oder mit einer solchen Verrichtung **notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** steht (§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB XI). 3 P
- 4.3) Versicherte haben (neben dem Leistungsanspruch nach SGB XI) gegenüber der Krankenkasse gemäß § 37 Abs. 2 SGB V Anspruch auf **häusliche Krankenpflege** und dort speziell auch auf Übernahme von verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen (sog. Doppelleistung SGB V und SGB XI) unabhängig davon, ob diese Pflegemaßnahmen bei der Einstufung in die Pflegeversicherung bereits berücksichtigt worden sind. 3 P

### Lösung zu Aufgabe 5

SB 3 Kap. 3.3, 3.7

25 Punkte

1. A und B könnten einen Anspruch gegen U auf Zahlung der Gratifikation auf Grund **betrieblicher Übung** (i. V. m. § 611 Abs. 1 BGB) haben. 2 P
- Ein auf eine betriebliche Übung gestützter Anspruch verlangt, dass der Arbeitgeber die Gratifikation in der Vergangenheit **mindestens dreimal vorbehaltlos** gewährt hat. 4 P
- Hier hat U die Gratifikation bereits drei Jahre hintereinander gewährt, allerdings nicht vorbehaltlos. Das Begleitschreiben, was U bei Zahlung der Gratifikation jedes Jahr an die Arbeitnehmer ausgehändigt hat, hat für alle Arbeitnehmer deutlich gemacht, dass es sich um eine jeweils einmalige und freiwillige Leistung gehandelt hat. Durch den Freiwilligenvorbehalt hat U eine Rechtsbindung für die Zukunft ausgeschlossen.
- A und B haben daher keinen Anspruch auf Zahlung einer Gratifikation aus betrieblicher Übung für das Jahr 2011, da keine betriebliche Übung entstanden ist, aus der sie den Anspruch herleiten könnten. 2 P

2. Eine weitere Anspruchsgrundlage für eine Gratifikationsforderung durch A und B gegenüber U könnte sich aus dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** ergeben. Hiernach ist jedoch kein Anspruch gegeben, da kein Diskriminierungsmerkmal (§§ 1, 3 AGG) betroffen ist. 2 P
3. A und B könnten aus dem **arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz** einen Anspruch auf Gratifikation gegenüber U innehaben. 2 P
- Das **Gebot der Gleichbehandlung** verbietet die **willkürliche Ungleichbehandlung** von Mitarbeitern. Eine willkürliche Ungleichbehandlung liegt danach vor, wenn einzelne oder eine Gruppe von Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen anders behandelt wird, obwohl keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. 4 P
- Das Gleichbehandlungsgebot resultiert letztlich auch aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und aus § 75 BetrVG, wonach ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen kann, mit den übrigen Arbeitnehmern gleichgestellt zu werden.
- Zu prüfen ist, ob die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung – Gewährung einer freiwilligen Leistung an die Arbeitnehmer, Ausschluss einzelner Arbeitnehmer von dieser Leistung und Fehlen eines sachlichen Grundes für die Differenzierung – gegeben sind.
- U gewährt im Jahr 2011 allen Arbeitnehmern die Weihnachtsgratifikation als freiwillige Leistung, ausgenommen sind lediglich A und B.
- Die Nichtzahlung der Gratifikation an A rechtfertigt U damit, dass er A nicht mag. Dies stellt keinen sachlichen Grund dar, der U berechtigt, A anders zu behandeln als die übrigen Arbeitnehmer. U hat A die Gratifikation auch im Jahr 2011 zu zahlen. 4 P
- Die Nichtzahlung der Gratifikation an B rechtfertigt U damit, dass B zum 31.12.2011 gekündigt hat und damit nicht mehr zur Verfügung steht. Dies stellt einen sachlichen Grund dar, der U berechtigt, A anders zu behandeln als die übrigen Arbeitnehmer. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zahlung der Weihnachtsgratifikation hier ausschließlich als Anreiz für die weitere Tätigkeit beim Arbeitgeber U geleistet wird (Betriebstreue). U muss dem B im Jahr 2011 somit keine Gratifikation zahlen. 5 P